

STELLUNGNAHME

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes vom 27.05.2026

Berlin, 01.09.2026

Version 1.1

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die zuverlässige und klimafreundliche Wärmeversorgung gehört zum Kerngeschäft der kommunalen Energiewirtschaft und ist zugleich ein zentraler Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Vor diesem Hintergrund kommt den kommunalen Unternehmen eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Energiewende im Gebäudesektor zu. Im Wärmemarkt sind die Stadtwerke insbesondere als Betreiber der unterschiedlichen Infrastrukturen zur Strom-, Gas- und Wärmeversorgung tätig. Die Stadtwerke bewirtschaften ca. 878.000 km Stromverteilnetze, ca. 358.000 km Gasverteilnetze sowie ca. 32.000 km Wärmenetze und verfügen über hohe Marktanteile in der Belieferung mit Strom, Gas und Wärme.

Die Transformation in Richtung Klimaneutralität stellt neue Anforderungen an die Infrastrukturen der allgemeinen Versorgung:

- Strom(verteil)netze müssen für Wärmepumpen, E-Mobilität, Speicher und PV-Einspeisung ertüchtigt werden;
- Wärmenetze werden durch die Anschlussverdichtung in bestehenden Netzgebieten, die Ausweitung bestehender Netze sowie durch den Zubau neuer Netze ausgebaut. Gleichzeitig findet eine umfassende Umstellung des Erzeugungs- und Brennstoffmixes hin zu erneuerbaren Energien, Abwärme (inkl. Abwärme aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen) und klimaneutralen Brennstoffen statt;
- Gasnetze können bei Bedarf in Richtung Wasserstoffnetze weiterentwickelt werden.

Die skizzierten Transformations- und Investitionsbedarfe erfordern milliardenschwere Investitionen. Die Wärmeplanung stellt hierfür eine wichtige planerische Grundlage und zentrale Säule der Wärmewende dar. Sie schafft Orientierung für Verbraucher, Kommunen und Versorger, indem sie aufzeigt, in welche Richtung sich die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung künftig entwickeln wird und bildet damit die Voraussetzungen für langfristige Investitions- und Infrastrukturentscheidungen.

Positionen des VKU in Kürze

- › **Vereinfachung für kleine Kommunen ist zu begrüßen:** Der VKU begrüßt die in der Novelle vorgesehene Vereinfachung der Wärmeplanung für kleinere Kommunen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um auch in kleineren Kommunen mit begrenzten Ressourcen die Erstellung einer Wärmeplanung zu ermöglichen. Nichtsdestotrotz regt der VKU im weiteren Verfahren die Prüfung an, ob die nunmehr drei gesetzlichen Vereinfachungsmöglichkeiten zusammengeführt werden könnten.
- › **Neue Pflichten durch einen fairen Belastungsausgleich für die planungsverantwortlichen Stellen flankieren:** Für die Fortschreibungen der Wärmeplanungen und die Übertragung der Aufgaben der Kälteplanung ist ein fairer Belastungsausgleich für die planungsverantwortlichen Stellen vorzusehen. Es fehlen bislang hinreichende Aussagen zu den Kosten und zur Finanzierung dieser neuen Anforderungen.
- › **Vergesetzlichung der BEW jetzt umsetzen:** Bereits im Koalitionsvertrag – und nochmals untersetzt im Eckpunktepapier für ein neues Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) – hatten sich CDU/CSU und SPD für eine Überführung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) in ein Gesetz ausgesprochen. Die Novellierung des WPG bietet eine passende Gelegenheit, um diese Vereinbarung schnellstmöglich umzusetzen und damit die Planungs- und Investitionssicherheit für die (kommunale) Fernwärmewirtschaft zu erhöhen.
- › **Veröffentlichungspflichten für Planungsleistungen der Fernwärmewirtschaft bürokratiearm und adressatengerecht ausgestalten:** Die Veröffentlichungspflichten des § 32 für Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne sowie für BEW-Planwerk – Machbarkeitsstudien und Transformationspläne - sollten auf aussagekräftige Zusammenfassungen beschränkt werden. Um Konflikte zwischen dem BEW-Förderrecht und dem vorliegenden Gesetzentwurf zu verhindern, bedarf es einer Klarstellung, dass (die Zusammenfassungen von) Machbarkeitsstudien bzw. Transformationsplänen erst spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs des Bewilligungszeitraums bzw. seiner Verlängerung veröffentlicht werden müssen.
- › **Rahmen für eine bezahlbare und sichere Wärmewende konsistent festlegen:** Die geplante Einführung der Grüngas-/Grünölquote dürfen nicht zu strukturellen Wettbewerbsnachteilen für Wärmenetze führen. Entsprechend muss das angekündigte Wärmenetzkpaket ausgleichend einen wirtschaftlich tragfähigen Aus- und Umbau der Wärmenetze verlässlich ermöglichen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Die kommunale Wärmeplanung beschreibt im Ergebnis einen wirtschaftlich optimalen und gesellschaftlich tragfähigen Transformationspfad hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand im örtlichen Versorgungsgebiet. Sie berücksichtigt dabei den Zustand und das Zusammenspiel der vorhandenen Energienetze und ist daher als integrierte Infrastrukturplanung zu verstehen, welche auf den vorhandenen Planungen der Kommunen und ihrer Unternehmen aufsetzt. Gleichzeitig schafft die Wärmeplanung Voraussetzungen für eine kostengünstige und damit sozialverträgliche Umsetzung der Wärmewende vor Ort: Diese ist nur dann erreichbar, wenn parallele Infrastrukturen vermieden und – soweit sie bereits bestehen – zugunsten *einer* leitungsgebundenen Heizungsoption schrittweise weiterentwickelt werden.

Bis zum August 2026 hatten rund 3.600 Kommunen ihre Wärmeplanung abgeschlossen und weitere 3.500 Kommunen mit der Erstellung begonnen. **Insgesamt sind damit zwei Drittel der Kommunen in Deutschland im Planungsprozess oder bereits fertig.** Weil davon auszugehen ist, dass aufgrund der geltenden Fristen – Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern sind nach § 4 (2) Nr. 1 WPG zur Erstellung einer Wärmeplanung bis zum 30.06.2026 verpflichtet – vor allem kleinere Kommunen bislang noch nicht mit der Erstellung einer Wärmeplanung begonnen haben, sind die im vorliegenden Regierungsentwurf vorgesehenen Vereinfachungen zur Planerstellung in Kommunen mit weniger als 15.000 Einwohnern zu begrüßen. **Nichtsdestotrotz regt der VKU im weiteren Verfahren die Prüfung an, ob die nunmehr drei gesetzlichen Vereinfachungsmöglichkeiten (neben den neuen §§ 22a und 22b ermöglichen auch die §§ 14 und 22 vereinfachte Planungen) zusammengeführt werden könnten.** Weitere Vereinfachungen bei der Datenerhebung sowie die Klärung rechtlicher Fragen, u. a. beim Datenschutz, sind nach VKU-Einschätzung für die Planerstellung und -fortschreibung hilfreich.

Mit dem Abschluss bzw. dem Voranschreiten im Erstellungsprozess einer Wärmeplanung **verschiebt sich der Fokus in vielen Kommunen nunmehr hin zur operativen Umsetzung und zur Transformation der lokalen Versorgung** (u. a. Priorisierung und Umsetzungsreihenfolge, Wirtschaftlichkeit/Finanzierungsstruktur, Gewährleistung erforderlicher Anschlussquoten etc.). **Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche strukturelle Weiterentwicklungen im Gesetz erforderlich**, die im Rahmen der für die zweite Jahreshälfte angekündigten „großen“ Novelle zu adressieren sind. Darüber hinaus enthält der vorliegende Entwurf an diversen Stellen Verweise auf § 71 GEG. Diese laufen angesichts der Beschlussfassung zum GModG sowohl formell als auch inhaltlich ins Leere.

Eine zentrale Rolle nimmt in (sehr) vielen Wärmeplänen der Aus- und Umbau von Wärmenetzen ein. Gerade vor dem Hintergrund der geplanten Einführung einer „Bio-Treppe“ für neu eingebaute Gas- und Ölkessel bzw. der allgemeinen Grüngas-/Grünölquote müssen strukturelle Wettbewerbsnachteile für Wärmenetze zwingend verhindert werden.

Ansonsten dürften die vielerorts erstellten Wärmepläne kaum Chancen auf eine Umsetzung haben. Deshalb ist eine zügige Ausgestaltung der Hochlaufkurven bzw. -stufen – sowohl der „Bio-Treppe“ als auch der Grüngas-/Grünölquote – zwingend geboten. **Sollte sich dabei abzeichnen, dass die konkrete Ausgestaltung der Regelungen zu einer Benachteiligung von Wärmenetzen führt, hält der VKU eine erneute und grundsätzliche Diskussion der netzspezifischen Dekarbonisierungsanforderungen nach § 29f WPG in Verbindung mit dem angekündigten Wärmenetzpaket für zwingend geboten.**

Stellungnahme zu Artikel 1, Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 2 Abs. 2 – Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

Regelungsvorschlag:

Wärmenetze sollen zur Verwirklichung einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Wärmeversorgung ausgebaut werden und die Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, soll signifikant gesteigert werden. **Die Bundesregierung wird die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich so ausgestalten, dass die Ziele in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 erfüllt werden.**

Begründung:

Der Aus- und Umbau der Wärmenetze ist ein kontinuierlicher Prozess, welcher über die kommenden Jahrzehnte fortauern wird. Um weiterhin in entsprechende Maßnahmen investieren zu können, benötigen die Wärmenetzbetreiber Investitions- und Planungssicherheit im Hinblick auf die Verstetigung der Förderung sowie auf die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel. Der VKU hat die Vereinbarung von CDU/CSU und SPD im Rahmen ihres Koalitionsvertrages zur 21. Legislaturperiode, die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich zu regeln, begrüßt. Weil die gesetzliche Regelung durch die GModG-Eckpunkte am 24.02.2026 nochmals bekräftigt wurde, sollte eine schnelle Umsetzung nun erfolgen. Mit dem neuen Satz 2 soll die finanzielle Förderung von Maßnahmen für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen gesetzlich verankert werden.

Teil 2 – Wärmeplanung und Wärmepläne

Zu § 11 Abs. 3

Regelungsvorschlag:

Den Auskunftspflichtigen nach Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 sind die für die Übermittlung von Daten nach diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen von der planungsverantwortlichen Stelle zu erstatten. Eine Kostenerstattung für die Erteilung von Auskünften für die Auskunftspflichtigen nach Absatz 1 Nummer 1 ~~und 2 sowie für Gemeinden, Gemeindeverbände oder staatliche Hoheitsträger~~ findet nicht statt. ~~Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Rechtsvorschriften erlassen.~~

Begründung:

Während Bezirksschornsteinfeger und auch weitere Beteiligte von der planungsverantwortlichen Stelle einen Anspruch auf eine Aufwandserstattung haben, ist dies bei den Betreibern öffentlicher Infrastrukturen, wie z.B. Netzbetreibern aus der Energiewirtschaft (Strom, Gas, Wärme) oder für Unternehmen der kommunalen Wasser-/Abwasserwirtschaft, nicht vorgesehen. Allerdings sollten auch diese eine Kompensation für die entstehenden Aufwendungen der Auskunftserteilung erhalten.

Teil 4 – Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen

Zu § 30 Abs. 2

Regelungsvorschlag:

~~Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge ist in neuen Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern ab dem 1. Januar 2024 auf maximal 25 Prozent begrenzt. Satz 1 ist nicht anzuwenden für Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die unter § 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e fällt. Eine Anlage, die bis zum 1. Januar 2024 genehmigt wurde und Wärme aus Biomasse erzeugt, die in ein Wärmenetz eingespeist wird, ist im Rahmen der Bestimmung des Biomasseanteils nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.~~

Begründung:

Siehe Begründung zum folgenden Regelungsvorschlag zu § 31 Abs. 2.

Zu § 31 Abs. 2

Regelungsvorschlag:

~~Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge ist in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern ab dem 1. Januar 2045 auf maximal 15 Prozent begrenzt. § 30 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.~~

Begründung:

Eine Pauschalisierung der maximalen Biomasseanteile verhindert die Nutzung lokal vorhandener, nachhaltig verfügbarer Biomassepotenziale, die über den Wärmebedarf bzw. die maximal zulässigen Biomasseanteile hinausgehen. Dies gilt sowohl für Netze mit einer

Länge von mehr als 50 km im Bestand (maximal 15 Prozent ab dem 1. Januar 2045; § 31 (2) WPG-E) als auch im Neubau (maximal 25 Prozent ab dem 1. Januar 2024; § 30 (2) WPG-E). Für Netze mit geringerer Länge sind – sachlich korrekt – auch keine entsprechenden Obergrenzen vorgesehen.

Zu § 32 Abs. 1 Satz 4

Regelungsvorschlag:

Der Wärmenetzbetreiber veröffentlicht den Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt **als Zusammenfassung** auf seiner Internetseite.

Begründung:

Die Fahrpläne nach § 32 Abs. 1 sowie das BEW-Planwerk nach Abs. 2 – Machbarkeitsstudien und Transformationspläne – sind umfangreiche Ausarbeitungen mit z.T. deutlich mehr als 100 Seiten. Weil wettbewerbssensible sowie sicherheitsrelevante Inhalte der Pläne nach § 11 (4) von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind, dürften die Pläne wahrscheinlich nur mit umfangreichen Schwärzungen oder der Herausnahme ganzer Kapitel veröffentlicht werden. Dies dürfte dann aber wiederum zu Lasten der Verständlichkeit der veröffentlichten Passagen gehen. Aussagekräftige Zusammenfassungen der Pläne befrieden das berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit deshalb deutlich besser.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Transformationsplanungen von Bestandsnetzen regelmäßigen Aktualisierungen und Anpassungen unterliegen. Deshalb ist es gut möglich, dass die aktualisierten Umsetzungsvorhaben von den ursprünglichen Plänen abweichen. Aktualisierungen sind in Zusammenfassungen allerdings deutlich aufwandsärmer abzubilden als durch die Überarbeitung gesamter Transformationspläne.

Zu § 32 Abs. 2 Satz 2

Regelungsvorschlag:

Absatz 1 Satz 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden, **mit der Maßgabe, dass im Falle eines Antrags nach Satz 1 Nr. 1 Transformationspläne und Machbarkeitsstudien spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs des Bewilligungszeitraums bzw. seiner Verlängerung zu veröffentlichen sind.**

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Veröffentlichungspflichten der Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne und der Planungsleistungen § 32 Abs. 2 verschärft: Sämtliches Planwerk soll nun bis zum 31.12.2026 veröffentlicht werden. Bislang

war durch das WPG eine Veröffentlichung ohne konkretes Veröffentlichungsdatum vorgesehen.

Dadurch entsteht ein Widerspruch zwischen Förder- und Ordnungsrecht: Während die BEW eine Erstellung von Transformationsplänen innerhalb eines Bewilligungszeitraums von bis zu 24 Monaten vorsieht, verlangt das WPG deren Veröffentlichung unabhängig vom Projektfortschritt zu einem festen Stichtag (31.12.2026). Die gesetzlichen Vorgaben nach § 32 wären in der Folge nicht umsetzbar, sofern vorliegende Anträge zur Förderung von Machbarkeitsstudien oder Transformationsplänen durch das BAFA noch nicht bewilligt sind oder eine fertige Machbarkeitsstudie bzw. ein fertiger Transformationsplan noch nicht vorliegt.

Der ergänzte Halbsatz soll für diesen Fall Rechtssicherheit schaffen, in dem klargestellt wird, dass Transformationspläne und Machbarkeitsstudien erst spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs des Bewilligungszeitraums bzw. seiner Verlängerung zu veröffentlichen sind. Damit ist die Konsistenz zwischen Förder- und Ordnungsrecht (wieder) hergestellt.